

Serviceliste „Koordinatoren nach Baustellenverordnung“

§ 1 Listenführung

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung eine Liste mit der Bezeichnung „Koordinatoren nach Baustellenverordnung“ geführt. Die Liste unterscheidet zwischen den Fachgebieten Hochbau, Anlagenbau und Ingenieurbau.

§ 2 Eintragungsvoraussetzungen

In die Liste der Koordinatoren nach Baustellenverordnung wird eingetragen, wer

1. Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist,
2. über arbeitsschutzfachliche Kenntnisse nach RAB 30 Anlage B verfügt,
3. über spezielle Koordinatorenkenntnisse nach RAB 30 Anlage C verfügt und
4. den Nachweis erbringt, dass für ihn im Fall der Anerkennung eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung von Haftpflichtgefahren aus der Tätigkeit als Koordinator nach Baustellenverordnung mit den in der Berufsordnung genannten Mindestdeckungssummen besteht.

§ 3 Eintragungsverfahren

- (1) Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Fachgebiete nach §1 Satz 2. Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 1. Nachweise über die Weiterbildung mit jeweils mindestens 32 Lehreinheiten nach RAB 30 Anlage B und C; das Eintragungsgremium kann davon abweichende Nachweise im Einzelfall zulassen,
 2. eine Bescheinigung über eine Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Koordinator nach Baustellenverordnung gemäß § 2 Nr. 4.
- (2) Über den Antrag entscheidet nach Vorprüfung durch die Geschäftsführung der Geschäftsstelle ein Eintragungsgremium, dessen Mitglieder vom Vorstand für dessen Amtsdauer berufen werden. Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Eintragungsgremiums noch nicht berufen worden sind, wird bis zur Berufung das bisherige Eintragungsgremium tätig, soweit und solange dies erforderlich ist.
- (3) Das Eintragungsgremium besteht aus einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau aus der Fachrichtung Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen nach Baustellenverordnung und mindestens einem Mitglied des Vorstands. Es entscheidet in der Besetzung mit einem Vorstandsmitglied als Vorsitzendem und einer geraden Zahl von Beisitzern, die gleichmäßig zu den Sitzungen herangezogen werden sollen.
- (4) Die Mitglieder des Eintragungsgremiums sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und der notwendigen Auslagen nach den Bestimmungen der Entschädigungsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau.
- (5) Für die Entscheidung über den Antrag wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben.



§ 4 Stempel

Auf Antrag erhält der Koordinator nach seiner Anerkennung einen Rundstempel. Die Kosten sind der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung zu erstatten.

§ 5 Mitteilungspflicht

Die in die Liste der Koordinatoren nach Baustellenverordnung Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Das gilt insbesondere für das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung.

§ 6 Löschen der Eintragung

(1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn

1. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nicht mehr besteht,
2. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt,
3. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist oder
4. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.

(2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

Beschlossen durch den Vorstand am 29.03.2012, geändert am 21.03.2013.